Jahrgang 27 | Oktober 2017

UK|FUK BB aktuell

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Leitartikel: Bin gleich da

Weitere Themen:

Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Vorsicht Zecken

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: Oktober 2017
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0, Telefax: 0335/5216-222,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst

Konzept und Redaktionsleitung:
Sabine Merker

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies.

Bildnachweis:
Titel © Sabine Merker, S. 3 und 4 © Sabine Merker, S. 5 © bluedesign,
S. 6 © www.zecken.de, S. 7 Fotolia © farbkombinat, Fotolia © Carola Schubbel,
S. 8 Fotolia © Gerken & Ernst, S. 9 Fotolia © Zerbor,
S. 10 Fotolia © RioPatuca Images, S. 11 Fotolia © juefraphoto,
S. 13-18 © Sabine Merker, S. 19 Fotolia © pressmaster, S. 20 Fotolia © i-picture

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion
und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Oktober-Ausgabe des Mitteilungsblattes informieren wir Sie über eine Vielzahl von Themen aus der Unfallkassenwelt.

In der Kategorie Prävention berichten wir über das Live-Hörspiel „Bin gleich da“, mit Permethrin getränkte Kleidung und die Gefahren durch Zecken. Informationen zu Änderungen im Berufskrankheitenrecht finden Sie im Bereich Entschädigung.

Auch die Kategorie „Kurz & Knapp“ enthält wieder viele interessante Kurzbeiträge zu verschiedenen Themen. So gibt es einen kurzen Überblick über die Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und die Antwort auf die Frage „Welcher Arbeitsunfall ist meldepflichtig?“. Außerdem informieren wir Sie über die Branchenregel Zeitarbeit und das Thema Pausen. Wie in jedem Jahr stellen wir Ihnen auch in diesem Jahr die aktuelle Beitragsprognose für das Jahr 2018 zur Verfügung.

Die aktuellen Medien finden Sie wie gewohnt am Ende unseres Mitteilungsblattes. Aktuelle Informationen zu Themen und Projekten gibt es auch online unter: www.ukbb.de oder www.fukbb.de

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter der E-Mail-Adresse: presse@ukbb.de zur Verfügung. Dorthin können Sie auch Ihre Fragen für den Bereich „FAQ Kita und Schule“ senden.

Ihre Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Editorial 1

Prävention 3
- Bin gleich da
- Vorsicht Zecken
- Mit Permethrin getränkte Kleidung

Entschädigung 9
- Berufskrankheiten
- Berufskrankheiten FAQ

Feuerwehr 13
- Leistungen Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
- Feuerwehrspiel 112

Kurz und Knapp 17
- Beitragsprognose UK
- Beitragsprognose FUK
- Pflichtfach Pause
- Zeitarbeit
- Arbeitsunfall meldepflichtig

Neue Medien & Publikationen 22

Seite 3

Seite 7

Seite 8

Seite 13

Seite 15

Verkehrserziehungsprojekt „Bin gleich da“ - ein Gemeinschaftsprojekt der Unfallkasse Brandenburg und der Traumschüff geG - mit freundlicher Unterstützung des Theaters am Rand, der Feuerwehren und des Vereins Leben ohne Dich e.V.

Als es mitten in der Nacht an der Tür klingelt und die Polizei die Worte „Sind Sie die Eltern von Melanie?“ ausspricht, ändert sich mit einem Schlag nicht nur das Leben von Melanies Eltern. Das Live-Hörspiel „Bin gleich da“ beschreibt mitreißend und trotzdem einfühlsam den tragischen Unfalltod von Melanie. Die Ohnmacht der Eltern in dem Moment, als die Polizei ihnen mitteilt, dass ihre Tochter Melanie bei einem schweren Autounfall ums Leben gekommen ist, die Hilflosigkeit der Retter vor Ort, die es trotz aller Bemühungen nicht schaffen, Melanie ins Leben zurückzuholen und die Verzweiflung von Lukas, dem Fahrer des Unfallfahrzeuges, der mit der Frage nach Schuld und Verantwortung leben muss – all diese Perspektiven werden von den Darstellern des Traumschüffes fesselnd und bewegend in Szene gesetzt, ohne ein einziges Requisit auf der Bühne zu benötigen. Jonas Schütte, David Schellenberg und Friederike Maria Nölting erzählen nach einer wahren Begebenheit, wie schnell sich ein Unfall ereignen kann.

Durch mangelnde Fahrpraxis, unangepasste Geschwindigkeit und Fehleinschätzung der Verkehrssituation, gepaart mit Ablenkung und Selbstüberschätzung, geschehen im Straßenverkehr Jahr für Jahr schwere Unfälle – im schlimmsten Fall mit tödlichem Ausgang. Unfallstatistiken belegen, dass besonders die Zielgruppe der jungen Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren die am meisten gefährdeten und zugleich gefährlichsten Verkehrsteilnehmer sind (www.deutsche-verkehrswacht.de). Nach Angaben des ADAC sind sogenannte Alleinunfälle, also Unfälle, bei denen kein Dritter beteiligt ist, typisch für Fahranfänger. Genau so passiert auch der Unfall in dem Live-Hörspiel.

Die Unfallkasse Brandenburg spricht mit dem Verkehrserziehungsprojekt „Bin gleich da“ Jugendliche in Oberstufenzen-

tren auf emotionaler Ebene an mit dem Ziel, schwere oder tödliche Wegeunfälle zu vermeiden. In dem Stück wird sehr deutlich hervorgehoben, welchen Einfluss Peergroups auch auf das Fahrverhalten und die Risikobereitschaft junger Fahrer haben. Den Jugendlichen soll bewusst werden, welche Folgen ihr Handeln im Straßenverkehr haben kann. Sie sollen lernen, die Gefahren zu erkennen, das Leid zu fühlen und so ihr Verhalten im Straßenverkehr überdenken.

Mit der schrittweisen Förderung der erforderlichen Mobilitätskompetenzen beginnt die Unfallkasse Brandenburg bereits in den Grundschulen mit den etablierten Projekten „Schulanfangsaktion“, „Bus-

schule“, „Radfahrausbildung“ und „Sicher unterwegs in Klasse 5 und 6“. In den Sekundarstufen I und II wird die Verkehrserziehung um das Kooperationsprojekt „Mit Helm – aber sicher“ und jetzt auch mit „Bin gleich da“ ergänzt.

Das durch die Unfallkasse Brandenburg initiierte Projekt wurde durch die Darsteller der Traumschüff Theatergenossenschaft entwickelt und in einem Live-Hörspiel umgesetzt. Das Stück beleuchtet die eine Sekunde der Unaufmerksamkeit, die vermeidbar gewesen wäre, aus verschiedenen Perspektiven. Die Auftaktveranstaltung fand am 07.03.2017 im Oberstufenzentrum Havelland am Standort Nauen statt. Das Stück wurde um eine offene Fragerunde mit den Schauspielenden, der Freiwilligen Feuerwehr Nauen und dem Verein Leben ohne Dich e.V. ergänzt. Die rund 200 Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Nauen nutzten im Anschluss an das Live-Hörspiel die Gelegenheit, mit den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ins Gespräch zu kommen. Schnell wurde den Jugendlichen klar, dass ein schwerer Unfall nicht nur das eigene Leben und das von Angehörigen für immer verändert, sondern auch das Leben der Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie anderen Betroffenen. Die Eheleute Knuth, die selbst ihren Sohn bei einem Autounfall verloren haben, gaben den Schülerinnen und Schülern einen kleinen Einblick, wie der Moment, in dem einem der Tod des eigenen Kindes bewusst wird, das Leben zerreißt und alles vorher Selbstverständliche nichtig wird. Heute unterstützt das Paar durch seine Arbeit für das Netzwerk „Leben ohne Dich“ andere Betroffene auf ihrem Weg der Trauerbewältigung.

Im Jahr 2017 gab es insgesamt sechs Aufführungen des Stückes in den Oberstufenzentren Friesack, Nauen, Bernau und Frankfurt (Oder).

Kurzvorstellung des Projektpartners: Das Traumschüff – Theater im Fluss

Die Traumschüff geG, die erste gemeinnützige Theatergenossenschaft in Deutschland, ist ein Wandertheater vor allem für den ländlichen Raum und befasst sich mit den Blickwinkeln und Themen der jeweiligen Region. Sie wurde am 13. Januar 2017 von einem zehnköpfigen Team aus u. a. Schauspielern, einer Tanzpädagogin, einer Regisseurin, Kultur- und Politikwissenschaftlern und Redakteuren gegründet. Die mobile Wanderbühne ist ein Katamaran, gebaut von Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar. Auch abseits ihres Schiffes“ Genossin Rosi“ verwirklicht das Kollektiv verschiedene Projekte. Weitere Informationen finden Sie unter www.traumschueff.de.

Ansprechpartner:
Traumschüff geG
Herr David Schellenberg
E-Mail: presse@Traumschueff.de

Vorsicht Zecken

Risiko Zeckenstich - was tun?
Nicht die Zecke an sich ist gefährlich, es sind vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten, die uns im Berufs- und Privatleben drohen.

Insbesondere in niederer Vegetation gehören Land- und Forstwirte, aber auch Beschäftigte in der Wasserwirtschaft, in der Grünpflege, im Gartenbau, im Straßenunterhalt oder in der Umweltbildung zum gefährdeten Personenkreis. Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren können ebenfalls das Risiko eines Zeckenstiches mit anschließender Erkrankung erhöhen.

Borreliose		
Stadium	**Verlauf**	**Symptome**
Stadium 1	Bis 8 Wochen nach dem Zeckenstich	Hautrötung (mind. 5 cm Ø) um die Einstichstelle (Wanderröte), begleitend grippeähnliche Symptome
Stadium 2	Wochen bis Monate nach dem Zeckenstich	Beschwerden des Nervensystems, Gelenkbeschwerden, Herzrhythmusstörungen, einzelne Hautknoten
Stadium 3	Jahre nach dem Zeckenstich	Schwellung großer Gelenke, Beschwerden des Nervensystems, lila-rötliche Hautveränderungen

Welche durch Zecken übertragenen Erkrankungen gibt es?

Zu den häufigsten durch Zecken übertragenen Krankheiten gehören die Lyme-Borreliose (kurz Borreliose) und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (kurz FSME). Sie unterscheiden sich nicht durch den Übertragungsweg, sondern durch den Erreger. Beide Erreger können bei einem Zeckenstich auf unseren Körper übertragen werden. Während gegen das FSME-Virus geimpft werden kann, ist gegen die Borreliose-Bakterien derzeit keine Impfung möglich.

Die Borreliose

- Kommt flächendeckend in ganz Deutschland vor
- Wird durch Bakterien verursacht
- Kann mit Antibiotika behandelt werden
- Kann bleibende Schäden zur Folge haben
- Kann bisher nicht durch Impfung verhütet werden, führt nicht zur Immunität
- Kann in drei Stadien verlaufen oder in jedem Stadium auftreten

10-30 % der Zecken sind mit Borrelien durchseucht.

Mögliche Folgen:
Z. B. Gelenkschwellung, rheumaähnliche Beschwerden, Nervenschädigungen

Das Fehlen einer Wanderröte schließt eine Borreliose nicht aus!

Die FSME

- Kommt schwerpunktmäßig in Risikogebieten vor (verstärkt in den südlichen Bundesländern)
- Wird durch das FSME-Virus verursacht und kann nur symptomatisch behandelt werden
- Kann bleibende Schäden bis zum Tod zur Folge haben
- Kann durch Impfung verhütet werden führt zur Immunität
- Verläuft meist in zwei Phasen

Bis zu 5 % der Zecken sind mit FSME-Viren infiziert.

Mögliche Folgen:
Z. B. Lähmungen, Bewusstseinsstörungen, Tod

Von Zecken auf den Menschen übertragene Erkrankungen wie Borreliose und FSME können gravierende Folgeschäden hervorrufen!

FSME		
Phase	Verlauf	Symptome
Phase 1	1-3 Wochen nach dem Zeckenstich	Über wenige Tage grippeähnliche Beschwerden
Phase 2	Nach einigen fieberfreien Tagen	Meist erneut Fieber und Entwicklung einer Hirnhautentzündung mit Kopfschmerzen und Nackensteife

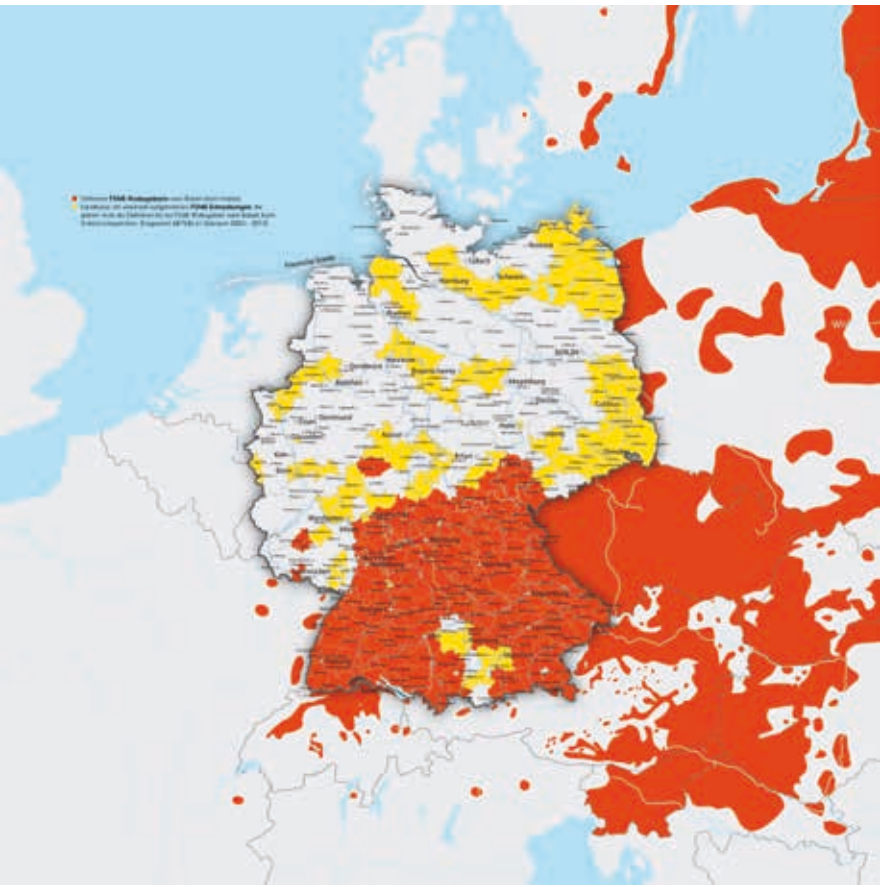

Definierte FSME-Risikogebiete nach dem Robert Koch-Institut

Wo und wann treten Risiken durch Zeckenstiche auf?

Zecken leben überwiegend im Unterholz sowie an Wald- und Wegrändern auf Pflanzen bis ca. 1,5 m Höhe. Verstärkt können sie auch an Grabenböschungen, feuchten und beschatteten Wiesen oder einzelnen Baum- und Buschgruppen auftreten. Bereits im Frühjahr werden die Zecken ab Februar/ März aktiv und bleiben dies bis in den Spätherbst (Oktober/ November). Je nach Witterung können sie auch ganzjährig aktiv sein. Die Borreliose tritt in Deutschland flächendeckend auf. Die südlichen Bundesländer zählen nahezu vollständig zu den FSME-Risikogebieten, wobei zunehmend auch aus Mittel- und Norddeutschland FSME-Erkrankungen gemeldet werden.

Das Risiko, mit Zecken in Kontakt zu kommen und zu erkranken. Besteht bundesweit – von den Alpen bis zur Küste!

FSME-Risikogebiete in Deutschland

- Landkreise mit vereinzelt auftretenden FSME-Erkrankungen, die jedoch nicht der Definition für ein FSME-Risikogebiet nach dem Robert Koch-Institut entsprechen

Bildquelle: Robert Koch-Institut (RKI), Epi. Bull. 18/2016
Stand: Mai 2016
Quelle: DGUV Information 214-078 - „Vorsicht Zecken“

Einsatz von mit permithrinim-prägnierten Hosen in der Forstwirtschaft als Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Zeckenbefall

Für Beschäftigte in der Forstwirtschaft besteht ein erhöhtes Risiko, infolge von Infektionen nach Zeckenstichen an Lyme-Borreliose oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) zu erkranken. Auch Beschäftigte anderer Branchen, wie beispielsweise im Garten- und Landschaftbau, Vermessungswesen oder auch Straßenbetriebsdienst, können bei Tätigkeiten in niederer Vegetation betroffen sein. Die bisherigen Präventionsmöglichkeiten (Insektenschutzmittel, Tragen körperbedeckender Kleidung, Absuchen des Körpers nach der Arbeit und fachgerechtes Entfernen von Zecken, Impfungen) bieten nur begrenzten Schutz gegen Zeckenstiche und die damit verbundenen Infektionsrisiken.

Seit einiger Zeit ist am Markt Permethrin-imprägnierte Schutzkleidung erhältlich, deren Hersteller eine hohe Schutzwirkung gegen Zecken versprechen. Erkenntnisse über Wirksamkeit und eventuelle Gesundheitsrisiken beim Tragen dieser Schutzkleidung im forstlichen Bereich liegen bisher jedoch nicht vor. Vorliegende Untersuchungen aus dem militärischen Bereich lassen sich nur begrenzt auf die Forstwirtschaft übertragen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung förderte deshalb die Durchführung der Studie „Biomonitoring und Beurteilung möglicher Gefährdungen von Beschäftigten in der Forstwirtschaft durch Permethrin-imprägnierte Schutzkleidung. Ziel des Forschungsvorhabens war es, einerseits die Schutzwirkung der Kleidung gegen Zecken zu untersuchen und andererseits mögliche Gesundheitsrisiken durch das Tragen der Schutzkleidung zu bewerten.

Die Studie wurde durch das Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt.

Im Rahmen der Studie nahmen insgesamt 171 männliche Beschäftigte aus der Forstwirtschaft in sieben Bundesländern an einem Feldversuch unter Praxisbedingungen bei forstwirtschaftlichen Arbeiten teil. Hierbei wurde die Wirksamkeit der Permethrinimprägnierung gegen Zecken sowohl an Schnittschutzhosen als auch an Hosen ohne Schnittschutz („Outdoorhosen“) im Vergleich zu konventioneller Bekleidung untersucht. Aufschlüsse über die innere Belastung durch Permethrinaufnahme beim Tragen der imprägnierten Hosen wurden bei allen Probanden mittels Biomonitoring gewonnen. Parallel dazu erfolgte eine umfassende Erhebung möglicher Beanspruchungsreaktionen. Der Feldversuch wurde durch eine Laborstudie ergänzt, mit deren Hilfe unter kontrollierten Bedingungen die Einflussfaktoren der Permethrinaufnahme sowie die Aufnahmewege des Permethrins betrachtet wurden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Studie zusammengefasst.

- Bei den Trägern von Permethrin-imprägnierten **Schnittschutzhosen** konnte im Vergleich zu Trägern von herkömmlichen Schnittschutzhosen **keine Schutzwirkung** gegen Zeckenbefall nachgewiesen werden.
- Die Verwendung von Permethrin-imprägnierten **Outdoorhosen** führt nachweislich zu einer Reduktion des Zeckenbefalls. Die Schutzwirkung bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück, die sich z.B. aufgrund vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse im Bereich der Bundeswehr ergaben.
- Ein Zeckenbefall ist auch beim Tragen von Permethrin-imprägnierten Hosen möglich.
- Unter den Studienbedingungen zeigten sich keine relevanten akuten Beanspruchungsreaktionen beim Tragen von mit Permethrin imprägnierten Hosen. Es besteht allerdings grundsätzlich die seltene Möglichkeit einer allergischen Reaktion.
- Die Verwendung der behandelten Kleidung führt zu einer Aufnahme von Permethrin über die Haut. Indirekt ist auch eine orale Aufnahme über Hautkontamination der Hände möglich. Die mittels Biomonitoring erhobenen Aufnahmemengen gehen z. T. deutlich über das in der Allgemeinbevölkerung übliche Maß hinaus. Der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) definierte Grenzwert (ADI) wird jedoch klar unterschritten.
- Eine mögliche, schwache krebserregen-

de Wirkung von Permethrin konnte im Rahmen der Studie nicht abschließend bewertet werden.

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlüsse ziehen und Hinweise geben:

1. Aus den Ergebnissen der Studie lässt sich keine generelle Empfehlung für den Einsatz von mit Permethrin imprägnierter Kleidung als Präventionsmaßnahme gegen Zeckenbefall ableiten.

2. Im Einzelfall - beispielweise bei individuellem, hohem Zeckenbefall - kann die Nutzung von mit Permethrin imprägnierter Kleidung als **zusätzliche** Präventionsmaßname in Erwägung gezogen werden. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in niederer Vegetation, bei denen keine Schnittschutzhosen erforderlich sind.
3. Bei einer Entscheidung für den Einsatz der imprägnierten Kleidung sollte durch organisatorische Maßnahmen eine Minimierung der Exposition gegenüber Permethrin angestrebt werden. Dies kann z. B. erreicht werden durch:
   - Einsatz der imprägnierten Kleidung nur in der Jahreszeit mit erhöhtem Zeckenaufkommen (ca. März bis Oktober)
   - Tragen der imprägnierten Bekleidung nur während des Außendienstes und nur während längerer Aufenthalte in niederer Vegetation
   - Regelmäßiges Waschen der Hände während der Arbeitszeit und regelmäßiges Duschen im Anschluss an die Arbeit
   - Vermeidung von Querkontaminationen durch separates Waschen der imprägnierten Kleidung

Quelle: DGUV Fachbereich „Verkehr“ – Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“, 26. Mai 2014

Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts Selbstverwaltung beschließt Vorschläge

Seit mehr als 90 Jahren werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Berufskrankheiten entschädigt. In diesem knappen Jahrhundert hat sich das Berufskrankheitenrecht als eine stabile Grundlage für Prävention und Entschädigung erwiesen. Die Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten haben nun Vorschläge unterbreitet, wie das Recht transparenter und moderner gestaltet werden kann.

1925 wurde die erste Berufskrankheiten-Verordnung in Deutschland erlassen – 40 Jahre nach Gründung der gesetzlichen Unfallversicherung. „Die Regierung hat sich damals nicht leicht getan mit der Verordnung“, sagt Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. „Anders als bei Arbeitsunfällen kommen bei Erkrankungen in den meisten Fällen unterschiedliche Ursachen in Frage. Nicht alle davon liegen im Berufsleben. Für die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen war die neue Verordnung daher nicht einfach umzusetzen.“

Fast 100 Jahre später hat sich das Berufskrankheitenrecht dennoch bewährt. Beschäftigte und Unternehmen haben mit der Unfallversicherung ein verlässliches Gegenüber. „Ein Versicherter, der heute an einer asbestbedingten Berufskrankheit leidet, bekommt medizinische und finanzielle Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung - auch wenn sein Arbeitgeber gar nicht mehr existiert“, so Breuer. Auch die Unternehmen profitieren: Sie müssen keine ruinösen Schadensersatzklagen fürchten.

Trotzdem gab und gibt es auch in Deutschland Kritik am Berufskrankheitenrecht. Werden nicht zu wenige Berufskrankheiten anerkannt? Was geschieht, wenn der Grund für die mögliche Berufskrankheit lange zurückliegt? Wie sollen Betroffene das nachweisen? Politik und Öffentlichkeit stellen kritische Fragen an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Manche Kritik lässt sich zwar schnell entkräften, aber es bleibt die Erkenntnis: Mehr Klarheit und Transparenz in den Verfahren sind notwendig und auch der Wandel in der Arbeitswelt stellt das Recht vor neue Herausforderungen. „Die paritätische Selbstverwaltung der gesetzlichen

Unfallversicherung hat deshalb Vorschläge erarbeitet, wie das Berufskrankheitenrecht weiterentwickelt werden kann“, sagt Dr. Rainhardt Freiherr von Leoprechting, Vorstandsvorsitzender der DGUV (Arbeitgeber): „Diese sind in einem ‚Weißbuch‘ zusammengefasst, das wir der Bundesregierung übergeben haben.“
Die Grundlagen des Berufskrankheitenrechts stellt das Weißbuch nicht infrage. Danach übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Haftung des Arbeitgebers für Gesundheitsschäden, die durch die Arbeit verursacht sind. Dieses „Kausalitätsprinzip“ bleibt Voraussetzung für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
„Wir wollen das bestehende System weiterentwickeln, nicht ersetzen“, sagt Manfred Wirsch, Vorstandsvorsitzender der DGUV (Versicherte): „Es geht um Evolution statt Revolution.“ Konkret bedeutet das: Die Ziele des Berufskrankheitenrechts sollen noch besser umgesetzt werden als bisher. Recht und Verwaltungshandeln sollen für die Versicherten transparenter werden und parallel die Prävention für die Beschäftigten weiter verbessert werden. „Die Situation von Menschen mit Berufskrankheiten ist uns ein wichtiges Anliegen“, so Wirsch. „Wir sind froh, dass wir mit dem Weißbuch gemeinsame Vorschläge von Arbeitgebern und Versicherten vorlegen können.“

Fünf Punkte für die Weiterentwicklung des Rechts

1. Ursachenermittlung verbessern

Um entscheiden zu können, ob Versicherte an einer Berufskrankheit leiden, müssen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unter anderem ermitteln, ob die Versicherten einer schädigenden Einwirkung bei der Arbeit ausgesetzt waren.

Schwierig sind diese Ermittlungen vor allem, wenn die Ursachen für eine Berufskrankheit lange Zeit zurückliegen. Unternehmen existieren nicht mehr, Unterlagen fehlen, Erinnerungen sind nicht immer verlässlich.

Bereits in der Vergangenheit hat die Unfallversicherung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Ermittlung zu verbessern. Dazu zählen zum Beispiel Schulungen für Ermittlerinnen und Ermittler und der Aufbau von Katastern, die vergleichbare Messdaten aus einzelnen Berufen zusammenfassen. Dies hat bereits dazu geführt, dass die Unfallversicherungsträger leichter ermitteln können, ob Versicherte in der Vergangenheit schädlichen Einwirkungen bei der Arbeit ausgesetzt waren.

Um diesen Prozess weiter zu verbessern, schlägt die Unfallversicherung folgende Schritte vor:

- In einem Projekt werden einheitliche Qualitätsstandards und Werkzeuge für die Ermittlung im Berufskrankheitenverfahren beschrieben. Diese Hinweise werden allen Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellt.
- Der Gesetzgeber schafft den gesetzlichen Rahmen dafür, dass Daten für weitere Expositionskataster erhoben und genutzt werden können.
- Ein weiterer Schritt betrifft die Versicherten direkt: Bevor über ihren Fall entschieden wird, sollen sie vom Unfallversicherungsträger die Angaben zu ihrer Tätigkeit erhalten, die der Entscheidung zugrundgelegt werden sollen. So können sie prüfen, ob ein vollständiges und zutreffendes Bild ihrer Arbeitstätigkeiten vorliegt oder möglicherweise ein wichtiger Aspekt vergessen wurde.

2. Unterlassungszwang abschaffen

Neun von derzeit 77 Berufskrankheiten können laut Gesetz nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass sie die Tätigkeiten aufgeben müssen, die „für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“. Auf diese neun Berufskrankheiten beziehen sich rund 50 Prozent aller Verdachtsanzeigen. Gemeinsam ist diesen Krankheiten, dass Symptome und Auslöser zeitlich eng verknüpft sind. Das heißt: Entfällt die schädigende Einwirkung, kommt es häufig zu einer Verbesserung. Zwei Hauptgründe gab es für die Einführung des Unterlassungszwanges:

1. Er verhindert, dass bei weniger schwerwiegenden Erkrankungsbildern direkt ein aufwendiges Verwaltungsverfahren ausgelöst wird.
2. Die Aufgabe des Berufes führt dazu, dass Versicherte nicht weiter gefährdet sind, und schützt die Versicherten damit vor einer Verschlimmerung der Krankheit.

Welcher Grund überwiegt, ist bei den neun betroffenen Krankheitsbildern sehr unterschiedlich.

Die Konsequenzen des Unterlassungszwangs zeigt das folgende Beispiel: Eine Pflegekraft leidet an einer schweren Wirbelsäulenerkrankung aufgrund schweren

Hebens und Tragens. Dank der angebotenen Präventionsmaßnahmen kann sie ihre Tätigkeit weiter ausüben. Nach geltender Rechtslage kann ihre Erkrankung nun allerdings nicht anerkannt werden, denn dafür müsste sie ihre Tätigkeit aufgeben. Die Berufsaufgabe wäre jedoch sowohl für die Versicherte als auch ihren Arbeitgeber ein schlechtes Ergebnis. Daher sollte diese Anerkennungshürde fallen.

Damit die Abschaffung des Unterlassungszwanges positive Wirkung entfalten kann, müssen folgende Maßnahmen flankierend umgesetzt werden:

- Versicherte sollen über mögliche Schutzmaßnahmen aufgeklärt und gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ähnliche Regelungen gelten zum Beispiel heute schon für die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen.
- Gleichzeitig wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Tatbestände der einzelnen Berufskrankheiten zu präzisieren – insbesondere den Schweregrad der Erkrankung.

3. Rückwirkung

Wenn eine Krankheit in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wird, muss auch geregelt werden, wie mit Erkrankungsfällen umgegangen werden soll, die vor der Aufnahme der Krankheit in die Liste aufgetreten sind. In der Vergangenheit hat die Bundesregierung sich hier häufig mit einer Stichtagsregelung beholfen. Diese erleichterte zwar die Verwaltungsarbeit, konnte aber dazu führen, dass gerade die Erkrankten von einer Anerkennung ausgeschlossen wurden, deren Erkrankungen die notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebracht hatten. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Erkrankungsfälle sollte hier eine einheitliche gesetzliche Lösung gefunden werden. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens sollten alle Erkrankungen anerkannt werden, sobald ausreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

4. Ärztlicher Sachverständigenbeirat (ÄSVB)

Was eine Berufskrankheit ist, entscheidet die Bundesregierung. Sie lässt sich dabei wissenschaftlich vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat im Bundesarbeitsministerium beraten. Der ÄSVB ist gesetzlich nicht verankert; wer ihm angehört, war bislang nicht öffentlich. Es wird immer wieder bemängelt, dass der Prozess seiner Entscheidungsfindung nicht transparent ist. Die Unfallversicherung schlägt deshalb vor, den ÄSVB im Gesetz zu verankern. So könnte seine rechtswirksame Tätigkeit gegenüber einer reinen Beratung abgegrenzt werden.

5. Forschung vorantreiben

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, die Forschung zum Thema Berufskrankheiten voranzutreiben. Hier möchte sie künftig weitere Anreize setzen, um die Wissenschaft für neue Forschungsthemen aus diesem Bereich zu gewinnen. Die Forschungsförderung soll insgesamt transparenter werden.

Quelle: DGUV Forum

FAQs

1. Was ist eine Berufskrankheit?

Nicht jede Krankheit, bei der die Arbeit als Auslöser infrage kommt, ist eine „Berufskrankheit“ im rechtlichen und medizinischen Sinn. Diese liegt nur dann vor, wenn es einen kausalen Zusammenhang gibt zwischen der Einwirkung bei der Arbeit – zum Beispiel durch einen Gefahrstoff – und dem Gesundheitsschaden.
Das Grundproblem dabei ist: Krankheit ist ein Prozess, in dem viele Dinge eine Rolle spielen: Veranlagung, Lebensstil und weitere Faktoren. Die Herausforderung ist folglich, zwischen den Faktoren zu unterscheiden, die dem Arbeitgeber und den anderen Lebensbereichen zuzurechnen sind.
Der Gesetzgeber hat sich vor diesem Hintergrund – wie die meisten Staaten der Welt - für das sogenannte Listenprinzip entschieden. Als Berufskrankheit gelten danach nur die Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Liste (Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung) benannt sind. Nur für diese Krankheiten ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig. Welche Krankheiten in die Liste aufgenommen werden, legt die Bundesregierung per Rechtsverordnung fest. Sie lässt sich dabei wissenschaftlich beraten. Zurzeit umfasst die Liste 77 Berufskrankheiten.

2. Wie läuft das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit ab?

Versicherte können einen Verdacht auf eine Berufskrankheit selbst formlos anzeigen. Arbeitgeber, Ärzte und Krankenkassen sind zu einer solchen Anzeige sogar gesetzlich verpflichtet.
Die jeweilige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft und ermittelt von Amts wegen die Krankheit und ihre Umstände sowie die am Arbeitsplatz vorhandenen Einwirkungen. Dazu werden die Versicherten, die Arbeitgeber und die behandelnde Ärzte befragt. Eine sehr große Herausforderung dabei ist: Viele, gerade schwere Berufskrankheiten haben eine lange Latenzzeit wie z. B. Lungenkrebs. Häufig existieren die Arbeitsstätten nicht mehr, wo die Versicherten tätig waren. Das erschwert die Ermittlungen.

3. Wann wird eine Berufskrankheit anerkannt?

Ausschlaggebend sind drei Kriterien, die alle erfüllt sein müssen:

- Die Versicherten waren einer in der BK-Verordnung beschriebenen Einwirkung bei der Arbeit ausgesetzt.
- Das Krankheitsbild entspricht einem Krankheitsbild, das in der BK-Verordnung beschrieben ist.
- Zwischen der Einwirkung und der Erkrankung wird ein ursächlicher Zusammenhang nachgewiesen.

4. Warum werden angezeigte Krankheiten nicht als Berufskrankheiten anerkannt?

Die Gründe dafür sind vielfältig. Sie reichen vom fehlenden Versicherungsschutz bei Selbstständigen, die auf ihre Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung verzichtet haben, bis zum nicht hinreichend wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Art der Einwirkung und der Erkrankung. Weiterhin gibt es bislang bewusst keine Mindestkriterien für die Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit. Der Gedanke dahinter ist: Lieber ein falscher Alarm als eine Möglichkeit zur Prävention oder eine berechtigte Entschädigung verpasst.

5. Bei neun Berufskrankheiten gibt es einen Unterlassungszwang. Was bedeutet das?

Bei den Berufskrankheiten der Nummern 1315, 2101, 2104, 2108-2110, 4301, 4302 und 5101 gibt es einen versicherungsrechtlichen Vorbehalt. Sie können nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass sie die Tätigkeiten aufgeben müssen, die „für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“. Zwei Hauptgründe gab es bei der Einführung des Unterlassungszwanges: 1. Er ist ein Mittel, um weniger schwerwiegende Erkrankungsbilder vom Berufskrankheitenverfahren abzugrenzen. 2. Er bietet die Möglichkeit, Versicherte durch Präventionsmaßnahmen vor einer weiteren Verschlimmerung ihrer Krankheit zu schützen. Etwa 50 Prozent aller BK-Verdachtsanzeigen beziehen sich auf diese neun Erkrankungen.

Aber auch ohne Anerkennung (und Berufsaufgabe) kann die gesetzliche Unfallversicherung nach § 3 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) Leistungen für die betroffenen Beschäftigten erbringen. Als Beispiel sei auf Hauterkrankungen nach Nr. 5101 verwiesen: Hier erhalten die hauterkrankten Versicherten in der Regel von ihrer Unfallversicherung ein ganzes Bündel an Maßnahmen, um das Entstehen der Berufskrankheit zu verhindern. Dazu zählen zum Bespiel tätigkeitsspezifische Schulungen, individuelle Beratung zum persönlichen Hautschutz und/oder intensive Beratungen der Arbeitgeber zur Reduzierung der Belastungen. So durch die Unfallversicherung beraten und unterstützt, kann die weit überwiegende Zahl der Betroffenen ihrer Tätigkeit dauerhaft weiter nachgehen.

1315 BK durch Isocyanate

2101 Sehnenscheidenentzündung

2104 Vibration (Hände)

2108-2110 Erkrankungen der Wirbelsäule

4301 Allergische Atemwegserkrankungen

4302 Toxische Atemwegserkrankungen

5101 Hautkrankheiten

Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Der tragische Unfall Anfang September 2017 auf der Bundesautobahn A 2 bei dem zwei Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kloster-Lehnin ums Leben kamen, hat bei vielen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg Fragen über die soziale Absicherung aufgeworfen. Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg betreut die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bei Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufserkrankung. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch die Träger des Brandschutzes finanziert. Für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ist der Versicherungsschutz beitragsfrei.

Die Angehörigen der Feuerwehren im Land Brandenburg riskieren während ihrer Einsätze täglich ihr Leben, um für andere da zu sein. Dies erfordert eine besondere soziale Absicherung. Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufserkrankung leistet die Feuerwehr-Unfallkasse sowohl die gesetzlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) als auch die in der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg festgelegten Zusatzleistungen.

Die Feuerwehr-Unfallkasse hat nach Eintritt des Versicherungsfalls die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen. Hierbei werden die Kosten der medizinischen Heilbehandlung, insbesondere der ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich medizinischer Erstversorgung, zahnärztliche Behandlung sowie nachfolgende ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahmen getragen.

Übernommen werden auch die erforderlichen Fahr- und Reiseaufwendungen zur medizinischen Behandlung.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit des Versicherten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit im Zivilberuf zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, um trotz der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufserkrankung auf Dauer wieder ins Arbeitsleben zurückkehren zu können.

Um Kameradinnen und Kameraden während der Maßnahme der medizinischen Rehabilitation oder beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse den Verdienstausfall in Form von Verletztengeld. Das Verletztengeld hat hierbei eine Entgelt- oder Einkommensersatzfunktion. Gleichzeitig

leistet die Feuerwehr-Unfallkasse ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit ein kalendertägliches Tagegeld zusätzlich zum Entgeltersatz. Dieses Tagegeld beträgt zurzeit 23,40 €.

Nicht immer sind Heilbehandlung und die verschiedenen Teilhabeleistungen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. Verbleibt als Folge eines Feuerwehrunfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), so wird eine Verletztenrente gezahlt.

Die Rente wird in der Regel nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit festgesetzt. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. Rente wird gewährt, wenn der Unfallverletzte infolge eines Arbeitsunfalls über die 26. Woche hinaus in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 20 v. H. beträgt. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Unfallverletzten der letzten zwölf Kalendermonate vor Eintritt des Unfalls und dem festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Zusätzlich zu dem gesetzlichen Verletztenrentenbetrag zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse eine Mehrleistung zur Rente von bis zu 702,00 € monatlich zur Unfallrente. Die Höhe ist ebenfalls vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) abhängig.

Nach einem tödlichen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Tod durch Berufserkrankung werden die Hinterbliebenen des Verstorbenen finanziell umfassend durch die Feuerwehr-Unfallkasse abgesichert. So werden Renten an Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Kinder gezahlt, die Ersatz zu dem entfallenden Unterhalt schaffen sollen. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Sterbegeld und die Erstattung der Kosten für die Überführung und Beisetzung des Verstorbenen. Das Sterbegeld beträgt 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße und beträgt zurzeit 4.560,00 €. Zu diesem Sterbegeld zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse zusätzlich eine Mehrleistung zum Sterbegeld in Höhe von 7.020,00 €.

Auch zu den von der Feuerwehr-Unfallkasse gezahlten Hinterbliebenenrenten werden Aufstockungsbeträge gem. der Satzung geleistet.

Darüber hinaus leistet die Feuerwehr-Unfallkasse im Todesfall einen einmaligen Kapitalbetrag von 26.000,00 €, um die existenziellen Folgen eines tödlichen Unfalls abzumildern.

Zu den Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wurde ein Informationsflyer entwickelt, der sich primär an die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Brandenburg richtet. Dieser enthält umfassende Informationen zu den Fragen:

Wer ist versichert?
Wann ist man versichert?
Was leistet die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg?

Gleichzeitig können Sie unter dem nachfolgenden QR-Code den Leistungskatalog und Berechnungsbeispiele der gesetzlichen Leistungen und der Satzungsleistung der Feuerwehr-Unfallkasse herunterladen oder sich über den folgenden Link http://www.fukbb.de/de/leistungen.html informieren.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

846 Feuerwehr-Spiele „112 - Sicher dabei“ durch die Feuerwehr-Unfallkassen an die Jugendfeuerwehren im Land Brandenburg überreicht.

846 Feuerwehr-Spiele nahmen die rund 30 Jugendfeuerwehrwarte aus dem Land Brandenburg am 23.05.2017 während der Veranstaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg für die Jugendfeuerwehren entgegen.

Eingeladen waren die Jugendfeuerwehrwarte aller Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände. Der Vorsitzende des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, Manfred Gerdes, eröffnete die Veranstaltung in der Feuerwache in Potsdam.

„Wir freuen uns sehr, dass wir die Arbeit der Jugendfeuerwehren im Land Brandenburg mit diesem Spiel unterstützen können“, sagt Dieter Ernst, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Brandenburg.

„112 – Sicher dabei!“: Unfallverhütung mit Spiel und Spaß lernen

Ziel des Spiels „112 – Sicher dabei!“ ist es, den Angehörigen der Jugendfeuerwehr spielerisch Wissen über die Unfallverhütung rund um das Thema Feuerwehr zu

vermitteln. Spielidee ist dabei, mit den Jugendfeuerwehrgruppen verschiedene Trupps mit je 2-3 Mitgliedern zu bilden. Die Trupps müssen in einem Quiz gegeneinander antreten und verschiedene Fragen beantworten und Aufgaben lösen. Die Fragen und Aufgaben beschäftigen sich mit Fachwissen rund um die Feuerwehr und die Unfallverhütung beim Jugend- und Kinderfeuerwehrdienst. Wer die Fragen richtig beantworten konnte, gewinnt kleine „Flammen“. Der Trupp, der zum Spielende die meisten Flammen sammeln konnte, hat gewonnen.
Mit neun verschiedenen Themenbereichen sind für alle Wissens- und Altersstufen viele Fragen vorhanden, wobei das Mindestalter der Mitspielenden bei sechs Jahren bzw. dem Schulbesuch der ersten Klasse liegen sollte.

kurz & knapp

BEITRAGSPROGNOSE

über die Entwicklung des Mitgliedsbeitrages 2018 zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Unfallkasse Brandenburg

Zur Unterstützung der Haushaltsplanung der beitragspflichtigen Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg stellen wir Ihnen eine Prognose der Beitragsentwicklung für das Jahr 2018 zur Verfügung, auf deren Unverbindlichkeit jedoch ausdrücklich hingewiesen wird, weil insbesondere das Unfallgeschehen nicht planbar ist.

Erste Hochrechnungen haben ergeben, dass das Haushaltsvolumen 2018 voraussichtlich von 55 Mio. EUR auf rund 57 Mio. EUR steigen wird. Dies ist maßgeblich auf den weiteren Anstieg der Entschädigungsleistungen zurückzuführen. Insbesondere bei den Behandlungstarifen und den Entgeltersatzleistungen muss von einer ähnlichen Kostenentwicklungen wie im Vorjahr ausgegangen werden. Darüber hinaus wirkt die ungewöhnlich hohe Rentenanpassung im 2. Halbjahr 2017 bis in das Haushaltsjahr 2018 hinein, wobei die weitere Anpassung zum 01.07.2018 erhöhend hinzu kommt.

Das einzuhebende Beitragsvolumen wird somit um ca. 2,5 % über dem Beitrag des laufenden Jahres liegen. Hierbei gehen die unterschiedlichen Veränderungen der Hebesätze in den Beitragsgruppen auf unterschiedliche Entwicklungen der Berechnungsgrundlagen wie z. B. verbrauchte Entschädigungsleistungen, Einwohnerzahlen, Arbeitsentgelte und Beschäftigte für die einzelnen Beitragsgruppen zurück.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Prognose bereits durch ein schweres Unfallereignis hinfällig werden kann.

Zu erwartende Hebesätze der Unfallkasse Brandenburg nach Beitragsgruppen:

Beitragsgruppe	Bezeichnung	Hebesatz 2017	Prognose Hebesatz 2018
1	Landkreise	3,7383	4,0762
2	Kreisfreie Städte und Gemeinden	9,3993	8,7500
3	Kreisangehörige Städte und Gemeinden	7,3161	7,6859
4	Unternehmen in selbstständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen	5,3435	5,4112
6	Landesbehörden sowie Universitäten und Hochschulen des Landes Brandenburg	816,5814	807,8030

kurz & knapp

BEITRAGSPROGNOSE

über die Entwicklung des Mitgliedsbeitrages 2018
zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Zur Unterstützung der Haushaltsplanung der beitragspflichtigen Mitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg stellen wir Ihnen eine Prognose der Beitragsentwicklung für das Jahr 2018 zur Verfügung, auf deren Unverbindlichkeit jedoch ausdrücklich hingewiesen wird, weil insbesondere das Unfallgeschehen nicht planbar ist.

Erste Hochrechnungen haben ergeben, dass das Haushaltsvolumen 2018 voraussichtlich geringfügig von 3,32 Mio. EUR auf 3,12 Mio. EUR sinken wird. Damit liegt das einzuhebende Beitragsvolumen mit ca. 0,2 Mio. EUR unter dem Beitragsvolumen des laufenden Jahres. Dies ist ausschließlich auf rückläufige Vermögenszuführungen zurückzuführen, hingegen ist bei den Entschädigungsleistungen sowie den Präventions- und Verwaltungskosten mit weiteren kontinuierlichen Kostensteigerungen zu rechnen.

Das einzuhebende Beitragsvolumen wird somit um ca. 6 % unter dem Beitrag des laufenden Jahres liegen, sodass der Hebesatz von 1,6950 EUR/Einwohner auf 1,5925 EUR/Einwohner sinkt.

Für die kommenden Jahre ist unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhungen bei den Leistungserbringern und den Rentenanpassungen derzeit von steigenden Hebesätzen auszugehen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass die vorstehende Prognose bereits durch ein schweres Unfallereignis hinfällig werden kann.

Wir bitten Sie, die in Ihrem Amtsbereich mit der Haushaltsplanung befassten Stellen zu informieren.

kurz & knapp

Pflichtfach Pause
Eine kurze Auszeit nach dem Schultag bringt neue Energie

Wer lange und konzentriert an einer Aufgabe herumgetüftelt hat, muss dringend einmal durchschnaufen. Sie oder er sollte etwas ganz anderes tun - oder einfach auch mal gar nichts. Solche Tipps gelten bevorzugt für Erwachsene, die Abstand zwischen sich und den Pflichtteil des Lebens bringen wollen. Aber auch Kinder und Jugendliche brauchen klare Pausen in ihrem Tagesablauf. Solche Unterbrechungen helfen, nach Schule und anderen Verpflichtungen, den Kopf wieder frei zu bekommen.

Leistungsdruck beeinflusst die Kindheit

Schon Kinder und Jugendliche haben einen vollen Terminkalender. Es fängt bei den Kleinsten an mit Frühförderangeboten wie Musizieren, Sprach- oder Sportkursen. In der Schulzeit gibt es ebenfalls ein umfangreiches Freizeitangebot, das Teamgeist, Fitness und Gehirnleistungen trainieren soll. Und dann sind da noch „Familienzeit“ und Freunde, die Platz im Terminkalender fordern.
Das alles kann schnell zu viel werden. Kinder und Jugendliche sind genauso wie Berufstätige irgendwann gestresst, überfordert oder gar ausgebrannt. Auch junge Menschen brauchen deshalb nach einer Leistungsphase immer eine Phase der Entspannung, um gesundheitlichen Problemen vorzubeugen, zu denen Müdigkeit, Konzentrationsprobleme, Kopf- oder Rückenschmerzen zählen.

Gesunde Auszeiten – Eltern sollten sich zurückhalten

Neue Kraft schöpfen, die Kreativität wieder aufwecken, Motivation aufbauen – möglich wird dies mit einer Pause nach dem Schultag. Dabei sollte das Kind selbst entscheiden, wie es seine Auszeit gestalten will. Für einige reicht schon der Nachhauseweg, um den Kopf frei zu bekommen. Andere wollen einfach nur alleine in ihrem Zimmer hocken, Musik hören, telefonieren oder nichts tun. Das muss erlaubt sein. Eltern sollten sich in dieser Zeit zurückhalten, ihren Sprössling in Ruhe lassen und Unterrichtsinhalte oder Hausaufgaben zu einem späteren Zeitpunkt thematisieren – es sei denn, das Kind hat von sich aus Redebedarf.

Frische Luft

Am gesündesten ist es, die tägliche Auszeit an der frischen Luft oder mit körperlicher Aktivität zu verbringen. Stress wird dabei wesentlich schneller abgebaut – wichtig für Schülerinnen und Schüler, die sitzend viel Zeit in geschlossenen Räumen verbringen. Der perfekte Ausgleich ist für sie, sich im Freien zu bewegen.

kurz & knapp

Praxisorientierte Lösungen für den Arbeitsschutz in der Zeitarbeit

Neue Branchenregel erleichtert Zeitarbeitsfirmen und Einsatzbetrieben die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben

Für Beschäftigte der Zeitarbeit gelten besondere Arbeitsbedingungen, da sie den Einsatzbetrieb und die Tätigkeit häufig wechseln. Wie deren Gesundheit und Sicherheit unter diesen Bedingungen gewährleistet werden können, zeigt die neue Branchenregel „Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“ (Regel 115-801) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Wer kümmert sich um die arbeitsmedizinische Vorsorge? Worauf muss man bei der Unterweisung der Beschäftigten achten? In der Publikation erhalten Zeitarbeitsunternehmen und Einsatzbetriebe eine Antwort auf diese und zahlreiche weitere Fragen bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Wichtig: Gute Abstimmung im Überlassungsprozess

insbesondere auf die einzelnen Schritte im Überlassungsprozess ein. Verantwortliche erfahren unter anderem, wie sie die Arbeitsbedingungen klären, das Personal unterweisen und Gefährdungen während eines Einsatzes vorbeugen können.

Neue Publikation macht rechtliche Grundlagen verständlich

Die Branchenregeln der gesetzlichen Umfallversicherung sind ein neues Informationsformat. Sie setzen kein eigenes Recht, sondern fassen das vorhandene komplexe Arbeitsschutzrecht für die Unternehmen einer bestimmten Branche verständlich zusammen. Die Branchenregel „Zeitarbeit“ wendet sich nicht nur an Zeitarbeitsfirmen, sondern auch an die Branchen der Einsatzbetriebe. So waren an der Ausarbeitung der Publikation verschiedene Unfallversicherungsträger und Vertreter der Zeitarbeits-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände beteiligt. Auf diese Weise erhalten Leserinnen und Leser sehr praxisorientierte Lösungsvorschläge für den Arbeitsschutz.

Konkrete Vorschläge für Arbeitsschutzmaßnahmen

Verantwortliche von Zeitarbeitsfirmen und Einsatzbetrieben sehen anhand der übersichtlichen Gliederung der Branchenregel auf einen Blick, welche Maßnahmen in ihren Aufgabenbereich fallen und auf welchen rechtlichen Grundlagen diese basieren. Hintergrundinformationen, Praxistipps und Musterformulare erleichtern die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Interessierte können die DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit - Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“ als gedrucktes Exemplar kostenpflichtig über die DGUV Publikationsdatenbank bestellen oder dort als PDF-Datei kostenfrei herunterladen: http://publikationen.dguv.de.

kurz & knapp

Welcher Arbeitsunfall ist meldepflichtig?

Arbeitsunfälle sind meldepflichtig, wenn die oder der Betroffene als Folge des Unfalls mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder gar tödlich verunglückt ist. Meldepflichtig ist das Unternehmen. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter bzw. eine Schülerin oder eine Schülerin einen Unfall bei der Arbeit, in der Schule oder auf dem Weg dorthin, muss der Unfall der zuständigen Unfallkasse anzeigen. Aus diesen Daten lassen sich Unfallschwerpunkte und Erkrankungsrisiken ableiten. Diese nutzen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur für ihre Präventionsarbeit. Sie dienen auch als Quelle für den Bericht der Bundesregierung zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an den Bundestag und internationale Organisationen wie die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Den Arbeitsschutz mit Daten verbessern ist in diesem Jahr das Thema des ILO-Welttages für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Sobald ein Unternehmen von einem Arbeits- oder Wegeunfall erfährt, muss es binnen drei Tagen die Unfallmeldung abschicken. Der Personal- oder Betriebsrat muss ebenfalls informiert werden. Bei besonders schweren oder tödlichen Unfällen ist eine schnellere Reaktion nötig. Da ist das Unternehmen gehalten, den Unfallversicherungsträger sofort in Kenntnis zu setzen.

„Diese Informationspflichten sind kein Selbstzweck“, sagt Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). „Sie sollen sicherstellen, dass sich alle Beteiligten mit Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen auseinandersetzen.“ Viele Unternehmen und Organisationen seien inzwischen sogar dazu übergegangen, Beinaheunfälle in ihrem internen Berichtswesen zu thematisieren, um die Risiken weiter zu verringern. Eichendorf: „Aus Beinaheunfällen kann man viel lernen. Deshalb ist ihre Erfassung wichtig auf dem Weg zur Vision Zero, einer Welt ohne tödliche und schwere Arbeitsunfälle.“ Vorläufigen Zahlen zufolge haben sich im vergangenen Jahr 876.579 meldepflichtige Arbeitsunfälle ereignet. 424 davon endeten tödlich.

Informationen zur Unfallanzeige:

http://www.dguv.de/de/ihr_partner/unternehmen/unfallanzeige/index.jsp
‹http://www.dguv.de/de/ihr_partner/unternehmen/unfallanzeige/index.jsp›

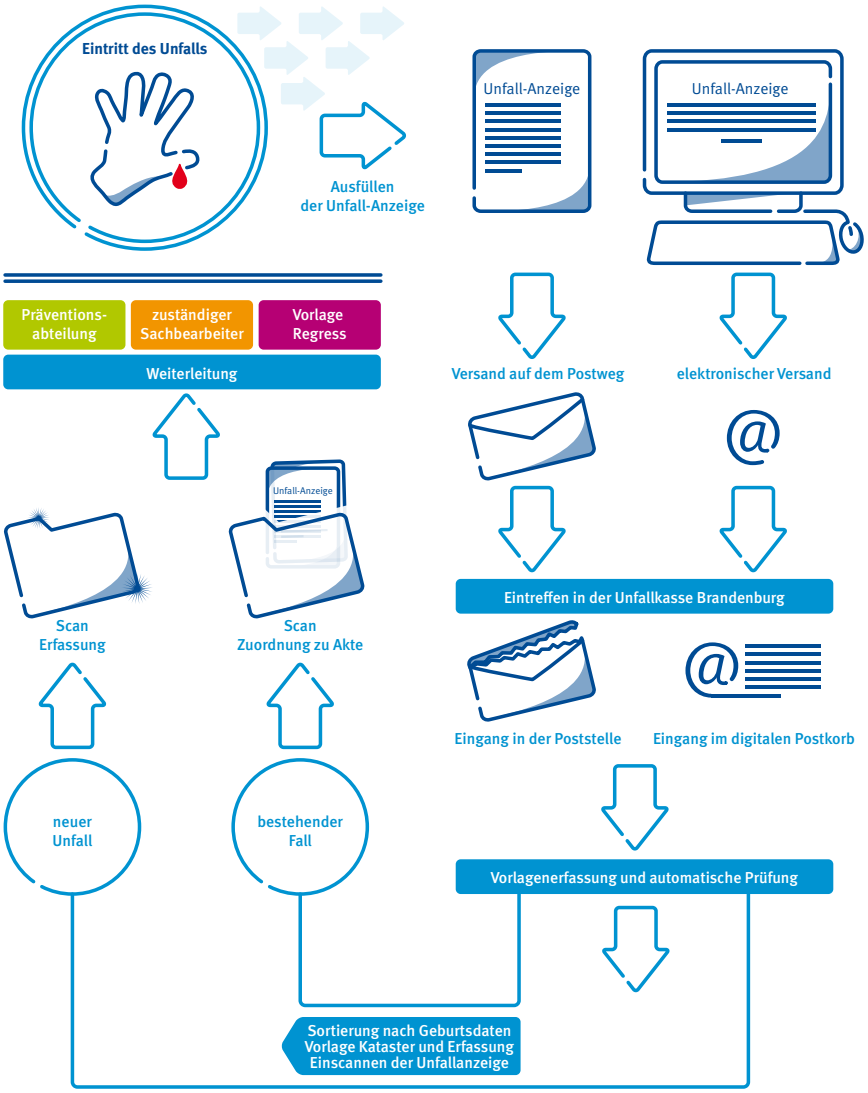

Neue Schriften im Regelwerk

DGUV Information 211-042
Sicherheitsbeauftragte

DGUV Information 215-313
Lasten über Personen

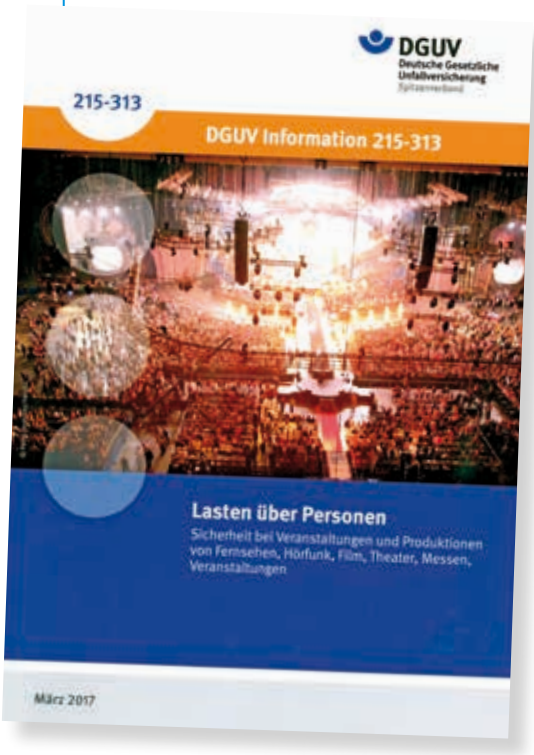

DGUV Information 207-206
Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen

DGUV Information 115-402
Branche Call Center

DGUV Information 202-058
Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule

DGUV Information 209-084
Industriestaubsauger und Entstauber

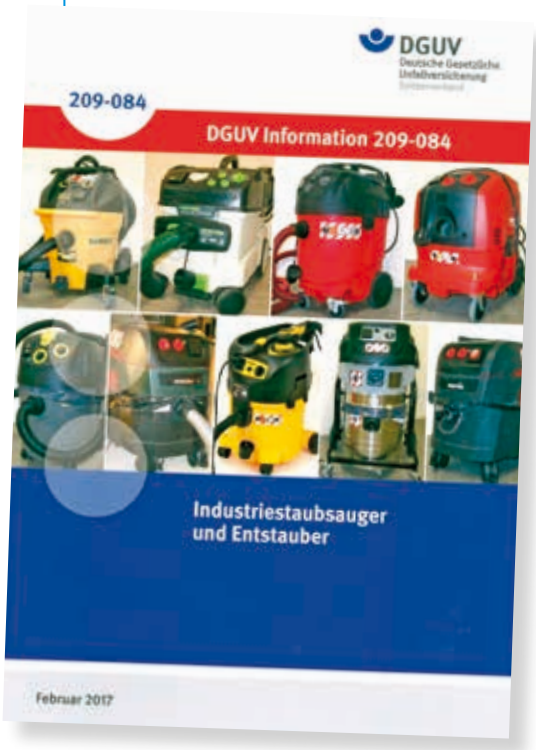

DGUV Information 204-022
Erste Hilfe im Betrieb

DGUV Information 115-402
Branche Call Center

DGUV Information 212-140
Notrufmöglichkeiten für forstlich allein arbeitende Personen

DGUV Information 203-086
Chlorung von Trinkwasser

DGUV Information 204-030
Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst

DGUV Information 212-686
Gehörschützer-Kurzinformation für Personen mit Hörminderung

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-222
E-Mail: presse@ukbb.de

UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg